

Regularien für die Benennung von Delegierten für externe Gremien

I. Allgemeine Anmerkungen

Gemäß BHE-Satzung gehört die Interessenvertretung der Mitgliedsunternehmen zu den zentralen Aufgaben des Verbandes. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Interessen der Mitglieder gegenüber unterschiedlichen Institutionen durch sogenannte Delegierte wahrgenommen werden.

Die Zusammensetzung des Verbandes - einerseits Errichter, Hersteller und Planer, andererseits unterschiedlichste Fachsparten - führt dazu, dass BHE-Interessen gegenüber zahlreichen Stellen zu vertreten sind.

Die zentrale Zielsetzung bei der Benennung von BHE-Delegierten muss sich daher an folgenden Kriterien orientieren:

- **Fachqualifikation**
- **Durchsetzungsvermögen**
- **Neutralität**
- **Interessenvertretung**
- **Finanzierbarkeit**

II. Auswahlverfahren

1. Fachqualifikation

BHE-Delegierte müssen über eine sehr gute Fachqualifikation im entsprechenden Fachbereich bzw. Marktsegment verfügen. Dies setzt voraus, dass die Person bereits mehrere Jahre in verantwortlicher Funktion tätig ist. Je nach Aktivitätsschwerpunkt des Ausschusses ist eher eine technische oder stärker eine marktorientierte Qualifikation erforderlich. Grundsätzlich muss der Delegierte jedoch erkennen können, welche Konsequenzen technische Regelungen/Vereinbarungen auf den Markt haben.

2. Durchsetzungsvermögen

In externen Gremien wird sehr stark versucht, Politik im Interesse der eigenen Firma bzw. des eigenen Lagers zu machen. Viele Delegierte sind hauptamtlich nur mit solchen Tätigkeiten betraut und verstehen es meisterhaft, eigene Vorstellungen durchzusetzen.

Daher kommen für Delegationen in externe Gremien nur Personen mit einer starken Persönlichkeit und hohem Durchsetzungsvermögen in Frage. BHE-Interessen müssen mit allen Mitteln vertreten werden.

3. Neutralität

Generell darf der BHE-Delegierte nicht Partei für einzelne BHE-Mitglieder ergreifen, sondern muss sich als neutraler Interessenvertreter für die Gesamtheit der BHE-Mitgliedsunternehmen verstehen.

Der BHE-Delegierte ist in erster Linie Vertreter des BHE und „nur“ zweitrangig Mitarbeiter eines Unternehmens. Daher müssen primär BHE-Interessen vertreten werden. Bezogen auf die eigene Firma muss eine neutrale Position eingenommen werden. Dort wo BHE-Interessen als Mehrheitsentscheidung im Gegensatz zu eigenen unternehmensinternen Belangen stehen, muss gegen die eigene Firma vertreten werden.

4. Interessenvertretung

Der Delegierte hat die Interessen des BHE zu vertreten.

5. Finanzierbarkeit

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlichster Fachbereiche in denen der BHE vertreten ist, entsteht für die Gremienarbeit ein hoher finanzieller Aufwand. Daher muss im Einzelfall genau geprüft werden, in welchen externen Gremien der BHE in welcher Intensität mitarbeitet. Im Zeitablauf muss in Abstimmung mit dem bzw. den Delegierten regelmäßig überprüft werden, ob eine Delegation nach wie vor sinnvoll ist. Ebenfalls regelmäßig ist zu prüfen, ob im Zeitablauf durch neue Aspekte eine Entsendung von BHE-Delegierten in bestehende Gremien sinnvoll erscheint.

Alle BHE-Delegierten werden im Interesse der beitragszahlenden Mitgliedsunternehmen gebeten, ein Kostenbewusstsein bei der Gremienarbeit zu entwickeln. Hierzu gehört z.B. die Auswahl verkehrsgünstiger bzw. zentral gelegener Tagungsorte.

6. Auswahlentscheidung

Grundsätzlich sollen die jeweiligen Fachausschüsse die Delegationen aussprechen. Diese Auswahlentscheidung ist dem Vorstand zwecks Genehmigung weiterzuleiten. In Streitfällen ist eine Entscheidung durch den Vorstand herbeizuführen. Hier ist zu beachten, dass eine fachliche Qualifikation i.d.R. nicht im Vorstand beurteilt werden kann.

Ausgesprochene Delegationen sind unter Berücksichtigung der unter II.5. festgelegten Kriterien bis auf Widerruf gültig.

III. Die Arbeit des BHE-Delegierten

1. Vorbereitung

Neue Delegierte sind verpflichtet, sich intensiv auf die Arbeit im entsprechenden Gremium vorzubereiten. Hier ist es erforderlich, dass eine Abstimmung mit bisherigen Delegierten erfolgt, vorhandene Sitzungsprotokolle und Arbeitspapiere durchgesehen werden sowie eine Rücksprache mit der BHE-Geschäftsstelle stattfindet.

Eine jeweilige intensive Vorbereitung auf stattfindende Sitzungen wird als selbstverständlich angesehen.

2. Berichtswesen

Als entsendende Stelle muss der BHE zeitnah über Aktivitäten im jeweiligen Gremium informiert werden. Hierzu sind die offiziellen Protokolle des Gremiums in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht kaum geeignet. Daher müssen die wesentlichen Aspekte und Tendenzen der jeweiligen Sitzungen kurzfristig an die BHE-Geschäftsstelle bzw. direkt in die zuständigen Fachausschüsse weitergegeben werden. Soweit erforderlich, ist im Einzelfall auch eine telefonische Informationsweitergabe zu realisieren.

3. Abrechnungsmodalitäten

Für die direkt entstehenden Aufwendungen der BHE-Delegierten werden die Kosten vom BHE übernommen. Da BHE-Delegierte i.d.R. für diese Funktion von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden, erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Arbeitgeber. Eine andere Regelung ist im Einzelfall mit dem BHE abzustimmen.

Die Abrechnung erfolgt per BHE-Abrechnungsbogen. Wichtig ist, dass eine Kostenübernahme jeweils nur bei Vorlage eines entsprechenden Berichtes über den Sitzungsverlauf erfolgen kann.

Hierbei wird nur die direkte Mitarbeit in externen Normensitzungen selbst mit dem Pauschalsatz für Normenarbeit vergütet, nicht aber die Teilnahme in anderen Arbeitskreisen, Informationsveranstaltungen o.ä.. Den externen Normensitzungen gleichgestellt ist die direkte Mitarbeit an VdS-Richtlinien bzw. an AMEV-Verträgen. Sonderregelungen, die von diesen Regularien nicht abgedeckt sind, müssen im Einzelfall abgestimmt werden.